



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Zug, 29. Oktober 2024 rv

**Änderung Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone zur Stellungnahme zur Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

**A. Unterstützung der Stellungnahme der BPUK**

Das Parlament hat am 29. September 2023 die Vorlage der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG 2) verabschiedet. Es hat zudem das Bundesgesetz über die sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) beschlossen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage enthält die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Der Fokus der neuen Bestimmungen des RPG 2 liegt auf dem Bauen ausserhalb der Bauzonen. RPG 2 verfolgt zwei Stossrichtungen: Stabilisierungsziele und den Gebietsansatz. Erstere verlangen die Stabilisierung der Anzahl Gebäude und der Bodenversiegelung. Zweiterer gewährt den Kantonen mehr Spielraum in bestimmten Gebieten ausserhalb der Bauzonen. Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst diese beiden Stossrichtungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass deren Umsetzung auf Stufe Kanton und Gemeinden einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

**Der Regierungsrat des Kantons Zug schliesst sich der Stellungnahme der BPUK vom 25. September 2024 an und unterstützt die darin formulierten Anträge.**

Der Regierungsrat des Kantons Zug stellt folgende zusätzlichen Anträge:

## **B. Anträge**

### **Stabilisierungsziele ausserhalb der Bauzonen**

Das Festlegen von Gebieten im Richtplan mit schwergewichtig touristischer Nutzung ist nicht zielführend. Die Definition des Tourismusgebiets muss in der lokalen Planung vorgenommen werden.

#### **Antrag:**

In Art. 25a Abs. 4 E-RPV ist der nachfolgende Text zu streichen: [...] ~~und in einem Gebiet mit schwergewichtig touristischer Nutzung liegen. Der kantonale Richtplan legt diese Gebiete fest.~~»

Die neuen Stabilisierungsziele gemäss Art. 1 Abs. 2 <sup>b<sup>ter</sup></sup> und <sup>b<sup>quater</sup></sup> RPG richten sich auf die Anzahl Gebäude im Nichtbaugesamt und die Bodenversiegelung in den ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszonen. In der Vernehmlassungsvorlage muss konsequent sichergestellt sein, dass die beiden Stabilisierungsziele (Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung) separat betrachtet und auch deren Folgen separat behandelt werden.

#### **Antrag:**

In Art. 25b und Art. 25e Abs. 4 E-RPV ist zu präzisieren, dass zwischen den beiden Stabilisierungszielen (Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung) unterschieden wird.

Wird das Stabilisierungsziel verfehlt, so greift die Kompensationspflicht. In der RPV ist sicherzustellen, dass bei der Kompensation den Kantonen die notwendige Flexibilität gewährt wird, wie im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände der Vollzug erfolgt. Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 25f Abs. 2 E-RPV greift zu weit und dehnt die Vorgaben des Gesetzes aus. In Zusammenhang mit dem Rückbau muss es in Art. 3 zudem «Rekultivierung» und nicht «Renaturierung» heissen.

#### **Anträge:**

- Art. 25f Abs. 2 E-RPV ist zu streichen und in Abs. 4 ist «Renaturierung» durch «Rekultivierung» zu ersetzen.

### **Datenerhebung**

Ein schweizweites Monitoring ist mit den vorgeschlagenen, vorhandenen und zukünftig zu erhebenden Daten nicht möglich: Die Zahlen und Entwicklungen sind in den Kantonen nicht vergleichbar, da jeder Kanton eine andere Ausgangslage hat. Die Daten zu «versiegelten Flächen» sind so, wie die RPV dies fordert, nicht vorhanden.

Damit die Daten mit verhältnismässigem Aufwand erheben- und pflegbar sowie über die Kantone vergleichbar sind, muss eine Methodik entwickelt werden, die nur das Nötigste enthält. Eine direkte Verknüpfung zwischen dem strategischen Stabilisierungsziel und den operativen Tätigkeiten im Baugesuchungsverfahren ist nicht zweckmässig. Das Monitoring muss unabhängig vom Tagesgeschäft und automatisiert ablaufen. Vor diesem Hintergrund werden die sehr technischen Bestimmungen von Art. 25c Abs. 3 bis 5 RPV als zu spezifisch und in der RPV als nicht sinnvoll beurteilt.

**Anträge:**

- Die Kantone sollen die Umsetzung des Monitorings selbst bestimmen können. Aus der RPV darf keine Verpflichtung abgeleitet werden, die die Kantone zur Erhebung von Geodaten zwingt. Entsprechend ist auch der Eintrag in den Katalog der Geobasisdaten zu streichen.
- Der Art. 25d E-RPV ist folgendermassen anzupassen:  
Art. 25d Daten ~~Geodaten~~ und Koordination  
~~Bau~~Gesuchen für Vorhaben ~~ausserhalb der Bauzonen~~ in Gebieten gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b<sup>ter</sup> und b<sup>quater</sup> sind Pläne oder Geodaten Angaben der Gebäudegrundflächen und der versiegelten Flächen beizulegen. [...]

**Periodische Überprüfung der Erreichung des Stabilisierungsziele**

Die Überprüfung soll einfach sein. Es ist keine umfassende Berichterstattung nötig, solange die Stabilisierungsziele erreicht sind. Zudem ist ein Monitoring, basierend auf nicht-robusten Daten, wenig aussagekräftig und kann deshalb generell gehalten werden.

Es ist unklar, wann die erste Berichterstattung fällig wird und ob vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes oder nach dem Stichtag oder nach Genehmigung des Richtplans gemeint ist. Der Zeitraum von vier Jahren ist zu kurz.

**Antrag:**

Es ist zu präzisieren, wann die erste Berichterstattung fällig ist. Eine Berichterstattung ist alle 8 Jahre vorzunehmen

**Bündelung von Infrastrukturanlagen**

Art. 24<sup>bis</sup> Abs. 1 RPG schreibt vor, dass Infrastrukturanlagen soweit möglich zu bündeln sind. Eine weitere Präzisierung, wie dies Art. 32<sup>bis</sup> E-RPV vorsieht, ist nicht notwendig. Eine Bewilligung setzt in jedem Fall eine Interessenabwägung voraus, bei der auch Alternativstandorte (unempfindliche Standorte) zu prüfen sind. Die Standortgebundenheit kann nur dann bejaht werden, wenn keine überwiegenden Interessen (Art. 1 RPG) entgegenstehen.

**Antrag:**

Art. 32<sup>bis</sup> E-RPV ist zu streichen.

**Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden**

In Bezug auf Art. 32a<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. d. E-RPV erachten wir einen Hinweis auf das USG im Erläuternden Bericht zur vorliegenden Verordnungsänderung als angebracht, woraus ersichtlich wird, dass das USG (v. a. hinsichtlich Lichtemissionen und Vorsorgeprinzip) auch bei Solaranlagen an Fassaden seine Gültigkeit hat. In der Praxis wird festgestellt, dass bei bewilligungsfreien Solaranlagen oftmals die Auffassung vertreten wird, dass lediglich die Raumplanungsbestimmungen massgebend seien.

**Antrag:**

Der Erläuternde Bericht sei in Bezug auf Art. 32a<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. d E-RPV entsprechend zu ergänzen.

**Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen**

Gemäss der Sachüberschrift ist auch in den Bestimmungen zu präzisieren, dass nur die nicht freistehenden Solaranlagen gemeint sind.

**Antrag:**

Art. 32c Abs. 1 E-RPV ist wie folg zu ergänzen: Nicht freistehende Solaranlagen [...]

### **Freistehende Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen**

Solaranlagen innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen gelten als standortgebunden, wenn sie neben der Stromproduktion die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bringen, was neu in Art. 24<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a RPG geregelt ist. Die Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion ist in Art. 32d E-RPV zu präzisieren. Kulturland und Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Die Standortgebundenheit der Solaranlagen ist erfüllt, wenn sie zu einem höheren Ertrag oder zu qualitativ besserem Ertrag führen. Zu deren Beurteilung sind klare Instrumente sowie Vorgaben zur Verfügung zu stellen, die auch den Vollzug regeln. Die Standortgebundenheit soll nur dann gegeben sein, wenn Solaranlagen dieselbe Funktion erfüllen, wie bspw. Schutznetze oder -planen (Hagel, Regen oder Insekten) oder Infrastrukturen für die Beschattung oder Bewässerung. Ein rein finanzieller Vorteil für die Landwirtschaft reicht zur Anrufung von Art. 24<sup>ter</sup> Abs. 2 Bst. a RPG nicht aus, was mit einer entsprechenden Bestimmung eindeutig verankert werden soll.

#### **Antrag:**

In Art. 32d E-RPV ist mit folgendem neuen Abs. zu ergänzen:

<sup>1bis</sup> Eine Solaranlage bewirkt dann Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion, wenn sie zur Führung der darunter angebauten Kultur eingesetzt werden kann und zu höheren oder Erträgen von besserer Qualität führt.

### **Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse**

Neu können Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse sowie Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Energie in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlwasserstoffe ausserhalb der Bauzonen in wenig empfindlichen und vorbelasteten Gebieten als standortgebunden zugelassen werden. Damit wird eine industrielle Aktivität ausserhalb der Bauzone zugelassen. Eine räumliche Angliederung solcher Anlagen an landwirtschaftliche Bauten, wie dies Art. 32e E-RPV vorsieht, ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll und führt zu Nutzungskonflikten. Es ist zudem sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials sowie von Zwischen- und Endprodukten nicht als standortgebunden gelten. Eine Zwischenlagerung von Endprodukten soll nur möglich sein, wenn diese in die Landwirtschaft zurückgeführt werden dürfen.

#### **Antrag:**

Art. 32e Abs. 1 und 2 E-RPV sind so anzupassen, dass die Standortgebundenheit sowohl der Anlagen an landwirtschaftlichen Bauten als auch für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials sowie der Zwischen- oder Endprodukten ausgeschlossen ist.

Die Planungspflicht für Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse gleich hoch anzusetzen, wie man es für die landwirtschaftlichen Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse getan hat (Art. 16a Abs. 1bis RPG), ist nicht nachvollziehbar. Auch wird die Festlegung des Grenzwerts im erläuternden Bericht nicht weiter begründet.

#### **Antrag:**

In Art. 32e Abs. 3 E-RPV ist zu überprüfen.

### **Vorrang der Landwirtschaft in der Landwirtschaftszone**

Mit Art. 16 Abs. 4 RPG hat die Landwirtschaft mit ihren Bedürfnissen Vorrang gegenüber nicht landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Bestimmungen in Art. 38a E-RPV müssen daher sicherstellen, dass der Vorrang auch von neuen landwirtschaftlichen Nutzungen gegenüber bereits bestehenden zonenfremden Nutzungen geltend gemacht werden kann. Grundlage dazu ist eine

raumplanerische Interessenabwägung. Dieser Umstand deckt Art. 38a E-RPV nicht ab. Es ist zu präzisieren, in welche Art und mit welchem Ausmass die Erleichterungen erfolgen sollen.

**Anträge:**

- Art. 38a E-RPV muss der Vorrang der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber bereits bestehenden zonenfremden Wohnnutzungen sicherstellen.
- Die Art und das Ausmass der Erleichterung sind in Art. 38a E-RPV festzulegen.

In Art. 38a Abs. 2 Bst. c E-RPV wird definiert, dass der Vorrang der Landwirtschaft gegeben ist, wenn der betroffene Wohnraum zum Landwirtschaftsbetrieb gehört, von dem die Immissionen ausgehen. Gemäss Lärmrecht ist betriebszugehöriger Wohnraum nicht nach Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutzverordnung (LSV) zu beurteilen (Art. 1 Abs. 3 Bst. a. LSV). Die Bestimmung in Bst. c ist somit aus lärmrechtlicher Sicht unnötig, da bei betriebszugehörigem Wohnraum nach öffentlichem Recht gar keine Lärmermittlung und -beurteilung notwendig ist.

**Antrag:**

Art. 38a Abs. 2 Bst. c E-RPV ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf Art. 38a Abs. 3 E-RPV stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung mit den wesentlichen Grundsätzen im USG, wonach alle Personen vor übermässigen Immissionen zu schützen sind, auch diejenigen die sich nicht schützen wollen (vgl. Lärmrecht), vereinbar ist.

**Antrag:**

Art. 38a Abs. 3 E-RPV sei auf seine USG-Konformität hin zu prüfen.

Gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung sind rechtsanwendende Behörden zur Gleichbehandlung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Überprüfung der Rechtmässigkeit bei in Aussicht gestellten Erleichterungen sowohl der landwirtschaftlichen als auch der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen (Art. 38a Abs. 4 E-RPV). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderung hier einzig auf die nichtlandwirtschaftliche Nutzung beschränkt wird und inwiefern dieser Absatz etwas mit Erleichterungen im Umweltschutzbereich zu tun hat – insbesondere, wenn Geruchsklagen im Raum stehen.

Art. 38a Abs. 5 E-RPV verlangt eine Baubewilligung, sofern eine Baute oder Anlage ausserhalb der Bauzone einer Nutzung zugeführt wird, die einen höheren umweltrechtlichen Schutzbedarf auslöst. Einerseits ist dies im Lärmschutzrecht bereits heute abgedeckt. Andererseits ist die Umnutzung einer landwirtschaftlichen Wohnnutzung in eine nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzung bereits heute bewilligungspflichtig. Vorausgesetzt ist, dass die neue Nutzung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 43a Bst. d und e RPV). Vor diesem Hintergrund ist Abs 5 in Art. 38 E-RPV nicht notwendig.

**Antrag 12:**

Art. 38a Abs. 4 bis 5 E-RPV sind ersatzlos zu streichen.

**Änderung altrechtlicher Bauten und Anlagen**

Das Raumplanungsgesetz weist viele verschiedene Ausnahmeartikel auf. Die zonenfremde altrechtliche Wohnnutzung gemäss Art. 24c RPG ist eine davon. Die Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb oder ausserhalb des Gebäudevolumens regelt Art. 42 RPV. Eine erneute Anpassung der ohnehin schon komplexen und im Vollzug nicht einfach umsetzbaren Ausnahmeregelungen wird als nicht zielführend erachtet. Es ist davon auszugehen, dass die neue Bestimmung nur

bei sehr wenigen Einzelfällen zur Anwendung kommt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung müssten die Behörden zusätzlich prüfen, ob das Gebäude als Erst- oder Zweitwohnung genutzt wird, was bisher nicht der Fall war.

**Antrag:**

Art. 42 Abs. 3 E-RPV sind nicht anzupassen.

**Baupolizei ausserhalb der Bauzonen**

Für Verfügungen ausserhalb der Bauzone gilt eine Rechtsmittelbelehrung von 30 Tagen. Folglich würden die 30 Tage dann ab Rechtskraft und nicht ab Eröffnung der Verfügung gelten. Weiter setzt die Anordnung eines Nutzungsverbots in jedem Fall eine vorgängige Prüfung der Rechtmässigkeit voraus, womit der letzte Teilsatz nicht notwendig ist.

**Antrag:**

Art. 43b Abs. 1 Bst. a ist wie folgt anzupassen:

b. angeordnete Nutzungsverbote und die zu ihrer Durchsetzung angeordneten Massnahmen innert 30 Tagen ab Rechtskraft ~~nach Eröffnung~~ der Verfügung durchgesetzt sind, ~~wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass die Nutzung rechtmässig ist.~~

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 29. Oktober 2024

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- aemterkonsultationen@are.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Zuger Gemeinden
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)